

**Stadt Wehr, Gemarkung Öfingen**

## **BEBAUUNGSPLAN „BRENNET AREAL“**



## **ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG Zwischenbericht / Vorabzug**

**Stand: 20.09.2019**

Bearbeitung: Forstingenieurin Cristina Dinacci di Sangermano

**Auftraggeber:**

**Brennet GmbH**  
Baslerstraße 7  
7964 Wehr

**Auftragnehmer:**

**Kunz GalaPlan**  
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
Am Schlipf 6

*Kunz* 79674 Todtnauberg

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Vorgehensweise</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>Spinnentiere</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Käfer</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Schmetterlinge</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Amphibien</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Reptilien</b>	<b>15</b>
8.1	Bestand	15
8.2	Methodik	16
8.3	Auswirkungen	17
8.4	Vermeidung und Minimierung	17
8.5	Ausgleichsmaßnahmen	18
8.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	18
<b>9</b>	<b>Vögel</b>	<b>19</b>
9.1	Bestand	19
9.2	Methodik	21
9.3	Auswirkungen	23
9.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	23
9.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	23
9.6	Prüfung der Verbotstatbestände	24
9.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	25
<b>10</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>25</b>
10.1	Bestand	25
10.2	Lebensraumansprüche	30
10.3	Auswirkungen	33
10.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	33
10.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	34
10.6	Prüfung der Verbotstatbestände	34
10.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	35
<b>11</b>	<b>Säugetiere (außer Fledermäuse)</b>	<b>36</b>
<b>12</b>	<b>Pflanzen</b>	<b>37</b>
<b>13</b>	<b>Literatur</b>	<b>38</b>

## Glossar

**Verbreitung:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden – Württemberg vorhanden  
(k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg

**Lebensraum:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhaben (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**Nachweis:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja  
**0** = nein

**RL BW:** Rote Liste Baden-Württemberg:

**RLD:** Rote Liste Deutschland

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>nb</b>	nicht bewertet

**BNatschG:** s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

**FFH RL:** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

## 1 Anlass und Vorgehensweise

**Planvorhaben** Das Plangebiet liegt im Ortsteil Brennt der Stadt Wehr. Das Betriebsgelände der Firma Brennet mit den vorhandenen Betriebsgebäuden soll nach der Aufgabe der Textilproduktion im Rahmen einer Überplanung einer neuen Nutzung zugeführt werden. Derzeit liegen noch keine konkreten Planungen vor.

Im Rahmen der anstehenden Bauleitplanung wird auch die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG notwendig. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Bestandskartierungen zu den einzelnen Artengruppen dokumentiert.

Eine Abprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt in diesem Zusammenhang noch nicht.

**§ 44 BNatSchG** Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatschG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergegeben.

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

**Ablaufschema** Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

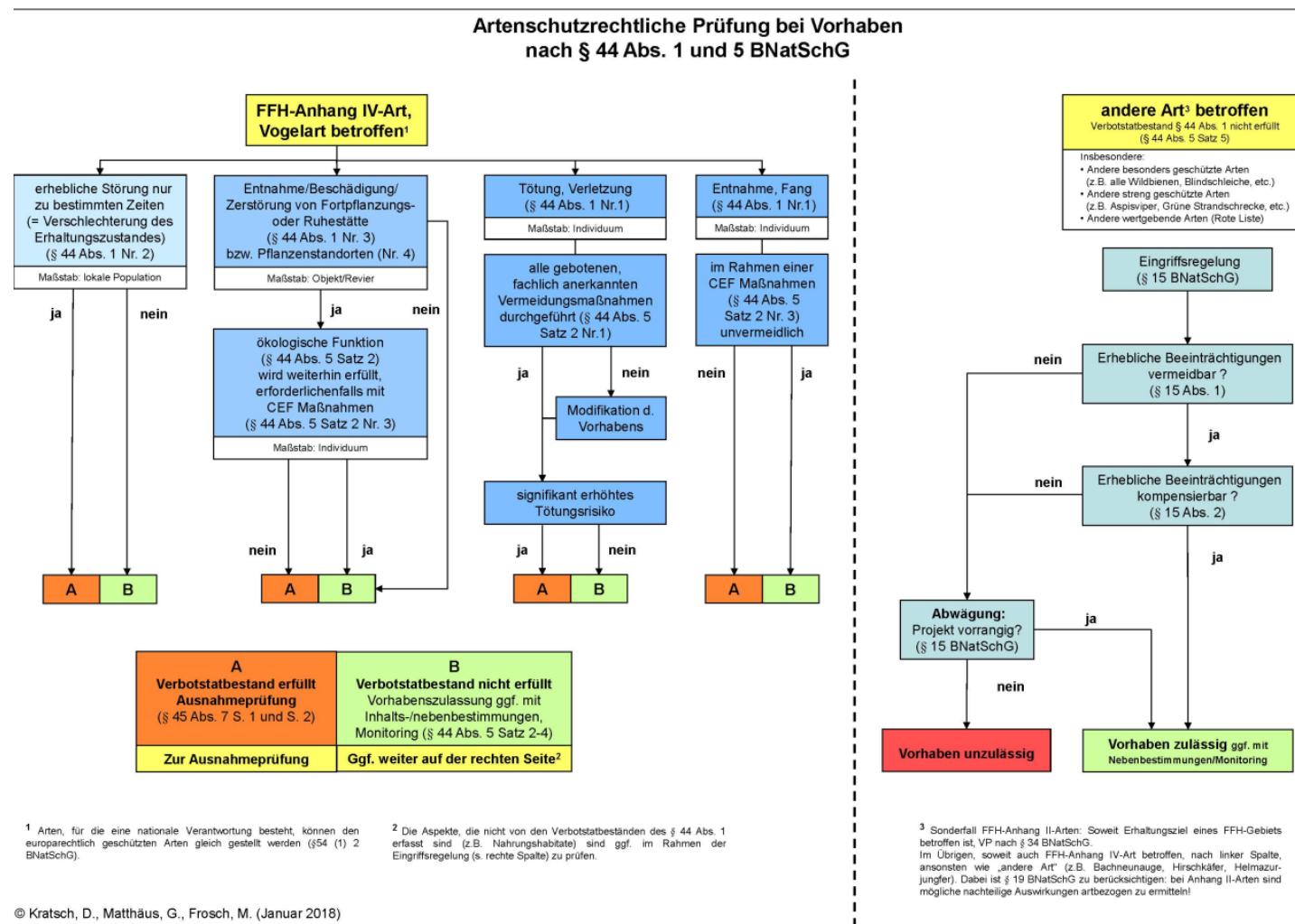


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

**Umweltschadensgesetz** Aus Gründen der Enthaftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatschG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vorbei:

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

**Besonders geschützte Arten** Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatschG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

**Prüfrelevante Arten**

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatschG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaftung (§ 19 BNatschG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

## 2

## Untersuchungsgebiet

**Lage im Raum und Beschreibung Untersuchungsgebiet** Das betroffene Baugrundstück Flst. Nr. 1 befindet sich auf der Gemarkung Öflingen der Stadt Wehr. Es liegt innerhalb des Siedlungsbereichs auf einer Höhe von ca. 290 m ü. NN. Das Gelände weist eine steile Böschung am östlichen Rand auf. Der Geländeunterschied von der Böschungsoberkante im Westen zu der Fläche, auf der das Gebäude steht, beträgt rund 10 m.

Die Eingriffsflächen liegen innerhalb der naturräumlichen Einheit Dinkelberg (161) in der Großlandschaft Hochrheingebiet (16).

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst das Plangebiet sowie angrenzende Bereiche.

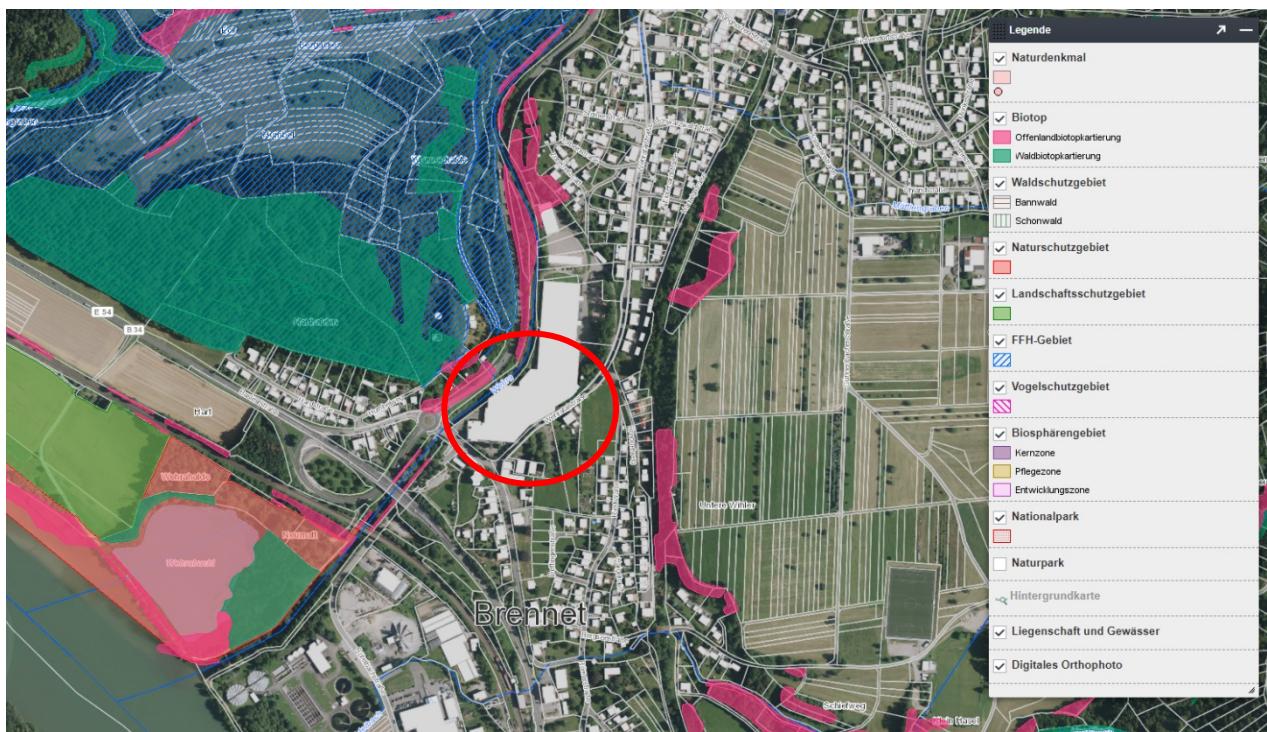


Abbildung 2: Lage des UG (rot), Schutzgebiete und Biotope (Quelle: LUBW)

### Natura 2000

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von FFH-Gebietsgrenzen. Im Abstand von ca. 50 Metern beginnt jedoch bereits die Gebietskulisse des FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“ (FFH-Gebiet Nr. 8312311). Mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Mögliche Auswirkungen auf die mobilen Arten des FFH-Gebietes werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft.

Als mobile Arten werden aufgeführt:

- Gelbbauchunkie
- Hirschkäfer
- Dohlenkrebs
- Helm-Azurjungfer
- Grünes Gabelzahnmoos
- Bechsteinfledermaus
- Wimperfledermaus
- Großes Mausohr.

Aquatische Lebewesen wie der Dohlenkrebs sind im Plangebiet auszuschließen, da keine Gewässer im Plangebiet vorhanden sind und keine Eingriffe in die westlich angrenzende „Wehra“ stattfinden.

Die einzelnen Arten werden in den jeweiligen Kapiteln abgehandelt.



Abbildung 3: Plangebiet (rot) und FFH-Gebiet (blau) (Quelle: LUBW)

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb von Vogelschutzgebieten. Das nächstgelegene VSG „Tüllinger Berg und Gleusen“ (VSG-Nr. 8311441) befindet sich in knapp 7 km Entfernung vom Eingriffsbereich. Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen in die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes ausgeschlossen werden.

#### Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind im Planbereich nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene NSG „Wehramündung“ (Schutzgebiets-Nr. 3.240) befindet sich rund 250 m südwestlich des geplanten Bauvorhabens. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des NSG können aufgrund der räumlichen Entfernung und der Tatsache, dass keine Eingriffe in die Wehra erfolgen, ausgeschlossen werden.

#### Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereichs sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope ausgewiesen. Direkt westlich angrenzend, auf der anderen Seite der Wehra, liegen die Offenlandbiotope „Feldgehölz 'Kreßmatt'“ (Biotopt-Nr. 184133370410) und „Feldgehölz 'Eherne Kreßmatt'“ (Biotopt-Nr. 184133370408). Da sich die geschützten Feldgehölze auf der gegenüberliegenden Flussseite befinden und keine Eingriffe in das Gewässer erfolgen, können negative Auswirkungen für diese und andere nahegelegene § 30 Biotope ausgeschlossen werden.

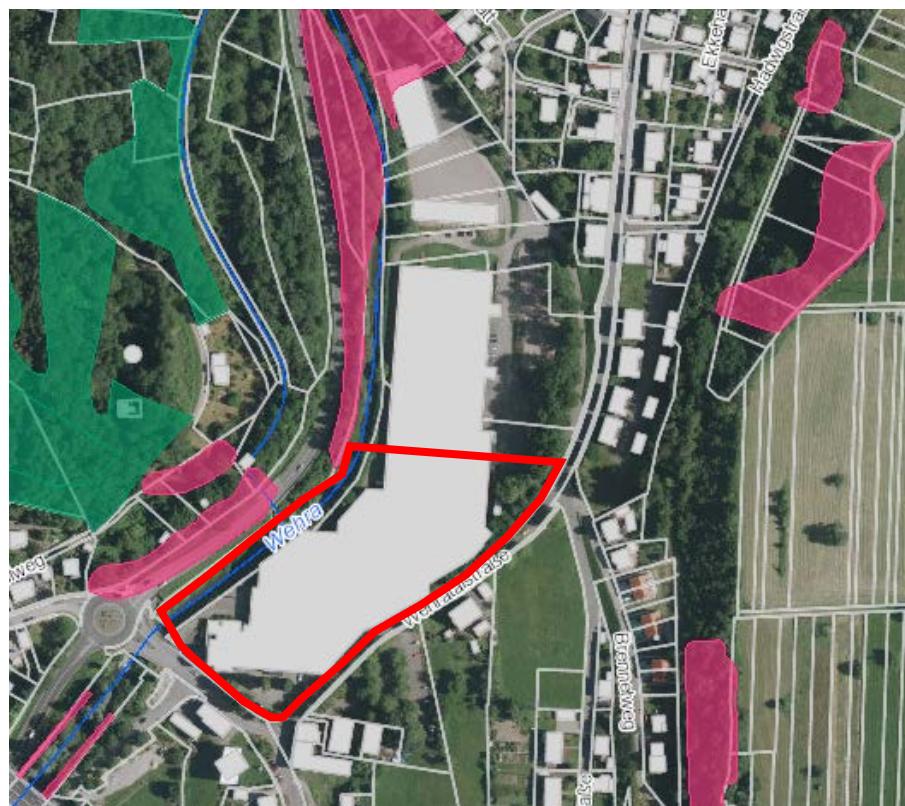


Abbildung 4: Plangebiet (rot) und geschützte Biotope (pink, grün) (Quelle: LUBW)

- Wildtierkorridor** Der nächste Wildtierkorridor befindet sich etwa 370 m nordwestlich des Plangebiets. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.
- Auerhahn-Schutzzone** Eine Auerhahnschutzzzone liegt nicht im Plangebiet.
- Biotopverbundachsen** Der Planbereich liegt außerhalb von Biotopverbunden trockener, mittlerer und feuchter Standorte.

### 3 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

**Bestand Lebensraum und Individuen** Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitate. Im Plangebiet sind keine entsprechenden Habitate vorhanden. Westlich angrenzend an das Plangebiet verläuft der Fluss „Wehra“. Eingriffe in das Gewässer finden nicht statt, sodass bei Ausweisung des Bereiches als Tabuzone keine Beeinträchtigungen von an Gewässer gebundenen Lebewesen wie die im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“ aufgeführten Arten Dohlenkrebs und Helm-Azurjungfer zu erwarten sind.

Tabelle 1: Liste planungsrelevanter aquatischer Lebewesen

Verbreitung	Lebensraum <sup>1</sup>	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		<b>Schnecken</b>					
0	0	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
0	0	<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
0	0	<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzähnige Windelschnecke	1	1	II	
0	0	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
		<b>Muscheln</b>					
0	0	<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
		<b>Krebse</b>					
X	0	<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	-	II	
0	0	<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
		<b>Fische und Rundmäuler</b>					
0	0	<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	2	II	
0	0	<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	3	II	
0	0	<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	2	II	
X	0	<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
0	0	<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	1	II	
0	0	<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	2	II	b
X	0	<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	2	II	b
0	0	<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
0	0	<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
0	0	<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	2	II	b
0	0	<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2	II	
0	0	<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
0	0	<i>Zingel streber</i>	Streber	2	1	II	
		<b>Libellen</b>					
(X)	0	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
0	0	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s
X	0	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	-	IV	s

<sup>1</sup> Mit Lebensraum ist hier das Plangebiet bzw. der konkrete Eingriffsbereich gemeint. Eine Bewertung der Wehra als Lebensraum erfolgt nicht, da hier keine Eingriffe stattfinden.

<b>0</b>	<b>0</b>	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
<b>0</b>	<b>0</b>	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
X	<b>0</b>	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	-	II, IV	s
<b>0</b>	<b>0</b>	<i>Sympetrum paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s

## 4 Spinnentiere

**Bestand** Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten Stellas Pseudoskorpion sind lediglich 2  
**Lebensraum und Individuen** Standorte im nördlichen Baden – Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art auszuschließen sind.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Krebse und Spinnentiere

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RL BW	RL D	FFH RL	BNatschG
		Spinnentiere					
<b>0</b>		<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	-	R	II	

## 5 Käfer

**Bestand** Verbreitungsbedingt können in Südbaden die in Tabelle 3 aufgeführten, streng  
**Lebensraum und Individuen** geschützten Arten mit Ausnahme des Hirschkäfers ausgeschlossen werden.  
 Die Gehölze im Plangebiet weisen aufgrund der Art (überwiegend Robinie) keine geeigneten Strukturen für streng geschützte Käfer auf. Bei den Kartierungen im Jahr 2019 konnten auch keine FFH-Anhang IV oder II Arten im Plangebiet gefunden werden. Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen.

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

Verbreitung	Nachweis	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatschG
<b>0</b>			<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
<b>0</b>			<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
X	X	<b>0</b>	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
<b>0</b>			<i>Osmodes eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
<b>0</b>			<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s

## 6 Schmetterlinge

**Bestand Lebensraum und Individuen** Relevante Habitatstrukturen für FFH-Anhang IV-Arten, z. B. Magerrasen mit entsprechenden Nektarpflanzen, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Grünflächen im Plangebiet werden häufig gemäht und weisen keine Futterpflanzen, Wirtspflanzen oder sonstige Habitat- und Verbundfunktionen für die in Tabelle 4 hochgradig spezialisierten Schmetterlingsarten auf. Bei den Kartierungen im Jahr 2019 konnte auch keine dieser Arten im Plangebiet festgestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schmetterlingen sind somit auszuschließen.

**Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatschG
		<b>Tagfalter</b>					
0		<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0		<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
0		<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0		<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0		<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s
0		<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
0		<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0		<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0		<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0		<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0		<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
		<b>Nachtfalter</b>					
0		<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	-	-	II	
0		<i>Eriogaster catax</i>	Hecken - Wollafter	0	D	II, IV	s
0		<i>Gortyna borelia</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
0		<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s

## 7 Amphibien

**Bestand Lebensraum und Individuen** Das Plangebiet besteht aus Grünflächen und zahlreichen Bäumen. Es weist keine geeigneten Habitate wie Stillgewässer für Amphibien auf. Angrenzend an das Plangebiet verläuft die Wehra, welche jedoch aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeit für die meisten Amphibien als Habitat ungeeignet ist.

Lediglich eine Nutzung des Gewässers durch die besonders geschützte Art Feuersalamander wäre möglich, konnte bei den Kartierungen jedoch nicht nachgewiesen werden.

Auch Wanderungen von Amphibien über das Plangebiet hinweg sind nicht zu erwarten, da sich keine weiteren Gewässer in der Nähe befinden. Biotopverbunde feuchter Standorte sind ebenfalls nicht im Planbereich vorhanden. Auch wurden bei den Kartierungen im Jahr 2019 keine Amphibien, weder streng noch besonders geschützte wie Grasfrosch oder Erdkröte, im UG entdeckt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibien durch das Bauvorhaben sind somit nicht zu erwarten.

**Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatschG
X	0	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
X	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
X	0	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	s
0	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0	0	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
X	0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0	0	<i>Pseudoeptidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	s
0	0	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0	0	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	-	IV	s
0	0	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	IV	s
0	0	<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	2	V	II, IV	s

## 8 Reptilien

### 8.1 Bestand

#### Bestand

Laut Rasterkarten der LUBW wurden im entsprechenden TK-Quadranten die Reptilienarten Zaun- und Mauereidechse, Blindschleiche und Ringelnatter nachgewiesen.

#### Lebensraum und Individuen

Im Plangebiet befinden sich in Form einer Böschung nur bedingt geeignete Reptilienhabitatem. Die Böschung ist nur am Ostrand besonnt und ansonsten von Gehölzen beschattet. In diesem Bereich wurde ein Reptilienblech ausgelegt. Nachweise von streng geschützten Mauer- oder Zauneidechsen erfolgten nicht. Lediglich eine Blindschleiche konnte festgestellt werden. Die Art ist besonders geschützt und unterliegt somit der Eingriffsregelung.



Ringelnattern wurden zwar keine nachgewiesen, ein Vorkommen am angrenzenden Fluss und in der Begleitvegetation ist dennoch nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser besonders geschützten Art sind allerdings nicht zu erwarten, da sich im Plangebiet keine potentiellen Habitate befinden, welche eine Lockwirkung für Ringelnattern hätten. Außerdem bestehen hier bereits Störwirkungen durch den Lkw-Betrieb und damit auch ein gewisses Tötungsrisiko, welches durch die geplante Baumaßnahme nicht maßgeblich erhöht wird.

Eine Betroffenheit besteht somit lediglich für besonders geschützte Blindschleichen.

**Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien**

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatschG
0			<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
0			<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
X	X	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s
0			<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
X	(X)	0	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
0			<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s

## 8.2

### Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis).

Im Jahr 2019 wurden basierend auf diesen Grundlagen sowie den wenigen Strukturen in und um das Plangebiet 5 Gelände - Untersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt. Die Begehungs - Methoden erfolgten in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2013.

Zur Erfassung der Reptilien wurden potentiell nutzbare Bereiche (sonnige Böschungen, angrenzender Erdhaufen etc.) im UG langsam abgeschriften. Mögliche Verstecke (z. B. größere Steine, Bretter) wurden mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst.

**Tabelle 7: Begehungstermine**

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
24.04.2019	13:05-14:15	Erstbegehung 1. Reptilienkartierung	Sonnig, 23°C
24.05.2019	09:00-09:45	Vogelkartierung Beobachtung Reptilien	Sonnig, 17°C
17.05.2019	14:30-15:15	2. Reptilienkartierung	Sonnig, 20°C
13.06.2019	11:55-12:45	3. Reptilienkartierung	Sonnig, 22°C
03.07.2019	09:30-10:50	Vogelkartierung 4. Reptilienkartierung	Sonnig, 20°C
19.07.2019	10:00-10:30	5. Reptilienkartierung	Sonnig, 23°C

## **8.3 Auswirkungen**

## Auswirkungen Baubedingt

Baubedingt ist mit Störwirkungen für die im Plangebiet nachgewiesenen Blindschleichen zu rechnen. Außerdem ist eine Tötung oder Verletzung von Einzeltieren im Eingriffsbereich möglich, sodass entsprechende Maßnahmen in Form von Vergrämungen und Schutzzäunen umzusetzen sind.

## Anlagebedingt

Durch die geplanten Baumaßnahmen geht ein Teil der Grünflächen, welche nachweislich von Blindschleichen genutzt werden, verloren. Da es sich jedoch um einen kleinen Bereich handelt und angrenzend an den Eingriffsbereich gleichwertige Lebensräume bestehen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die häufige und weit verbreitete Art zu erwarten.

## Betriebsbedingt

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkung für Reptilien zu rechnen, da im Gebiet bereits gewisse Störwirkungen durch die anthropogene Nutzung des Geländes bestehen.

## 8.4 Vermeidung und Minimierung

# Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung einer Tötung von Einzeltieren ist es notwendig, nach der Rodung der Gehölze während der Aktivitätsphase von Blindschleichen (Anfang April – Ende September) eine schwarze Folie im entsprechenden Bereich über einen Zeitraum von drei Wochen auszulegen. Die Tiere sind über Schutzzäune o. ä. so zu lenken, dass sie in die nördlich angrenzenden Lebensräume flüchten.

Anschließend muss ein Zaun, der von Reptilien nicht überwunden kann, am nördlichen Rand des Plangebiets aufgestellt werden. Dies verhindert ein Rückwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich und damit die Tötung oder Verletzung von Einzeltieren. Der genaue Verlauf des Schutzzauns ist Abb. 6 zu entnehmen. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

### Blindschleiche

Die Aktivitätsphasen der Blindschleiche im Jahresverlauf (Dunkelerün – Hauptphase, Hellgrün – Nebenphase).

Abbildung 5: Aktivitätsphase von Blindschleichen (Quelle: IUBW)

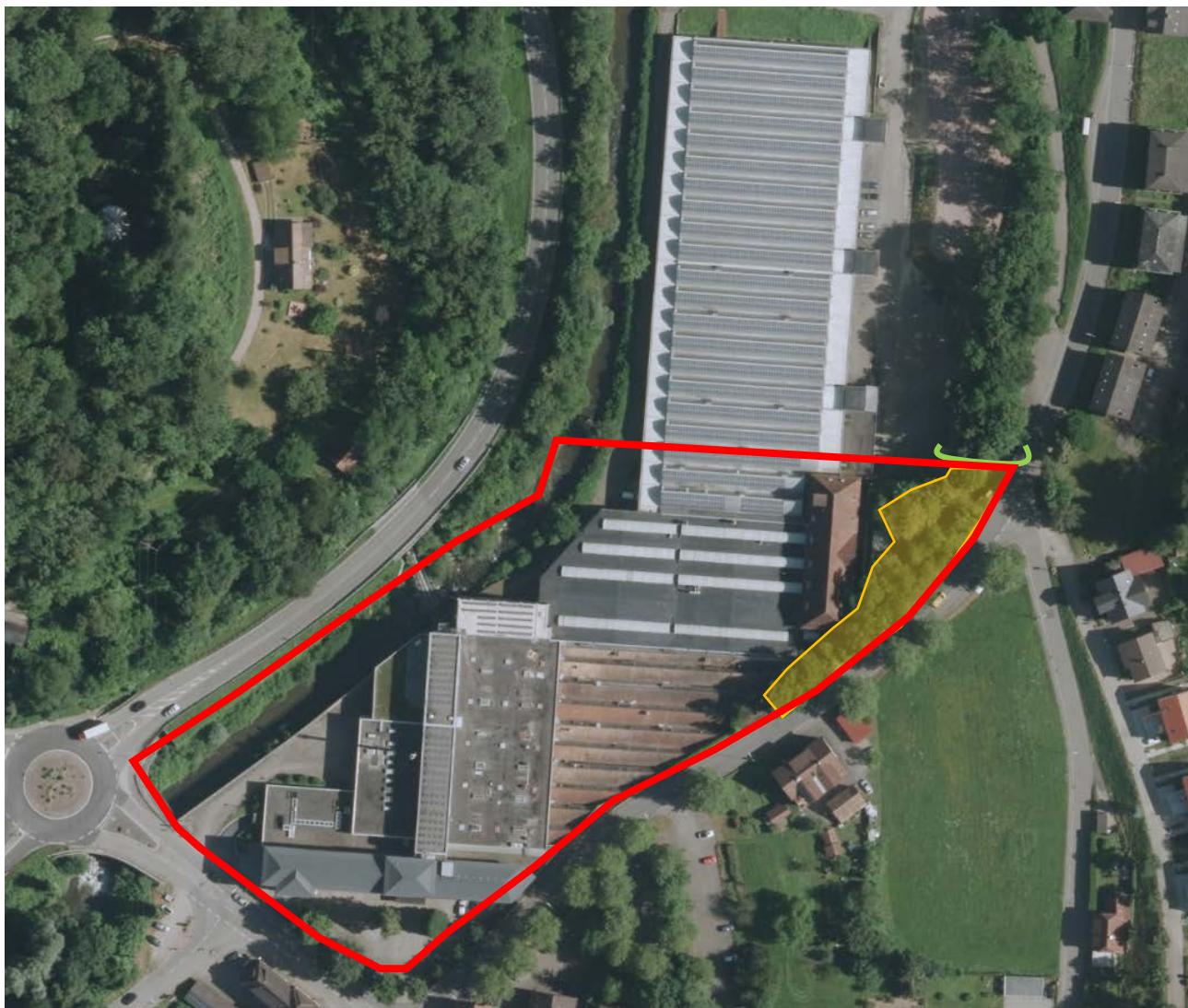


Abbildung 6: Plangebiet (rot), Vergrämungsfläche (orange), Schutzzaun (grün) (Quelle: LUBW)

## 8.5

### Ausgleichsmaßnahmen

Durch die geplanten Baumaßnahmen geht voraussichtlich ein Teil der Grünflächen, welche nachweislich von Blindschleichen genutzt werden, verloren. Da es sich jedoch um einen kleinen Bereich handelt und angrenzend an den Eingriffsbereich gleichwertige Lebensräume bestehen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die häufige und weit verbreitete Art zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

## 8.6

### Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Im Plangebiet befinden sich nur bedingt geeignete Reptilienhabitare in Form einer Böschung, welche jedoch nur am Ostrand besonnt ist und ansonsten von Gehölzen beschattet wird. Hier erfolgte lediglich ein Einzelnachweis einer Blindschleiche. Die Art ist besonders geschützt und unterliegt somit der Eingriffsregelung.

Ringelnattern wurden zwar keine nachgewiesen, ein Vorkommen am angrenzenden Fluss und in der Begleitvegetation ist dennoch nicht auszuschließen. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser besonders geschützten Art sind allerdings nicht zu erwarten, da sich im Plangebiet keine potentiellen Habitare befinden, welche eine Lockwirkung für Ringelnattern hätten. Außerdem bestehen hier bereits Störwirkungen durch den Lkw-Betrieb und damit auch ein gewisses Tötungsrisiko, welches durch die geplante Baumaßnahme nicht maßgeblich erhöht wird.

Zur Vermeidung einer Tötung von Blindschleichen ist es notwendig, nach der Rodung der Gehölze während der Aktivitätsphase von Blindschleichen (Anfang April – Ende September) eine schwarze Folie im entsprechenden Bereich über einen Zeitraum von drei Wochen auszulegen. Die Tiere sind über Schutzzäune o. ä. so zu lenken, dass sie in die nördlich angrenzenden Lebensräume flüchten.

Anschließend muss ein Zaun, der von Reptilien nicht überwunden kann, am nördlichen Rand des Plangebiets aufgestellt werden. Dies verhindert ein Rückwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich und damit die Tötung oder Verletzung von Einzeltieren. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Durch die geplanten Baumaßnahmen geht ein Teil des Blindschleichen-Habitats verloren. Da es sich jedoch um einen kleinen Bereich handelt und angrenzend an den Eingriffsbereich gleichwertige Lebensräume bestehen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die häufige und weit verbreitete Art zu erwarten. Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht erforderlich.

## 9

# Vögel

### 9.1

## Bestand

#### Bestand Lebensraum und Individuen

Durch die durchgeführten Untersuchungen der Avifauna konnten 27 Arten im UG festgestellt werden. Darunter konnten auch Überflüge und Nahrungsaufnahmen von streng geschützten Greifvogel- und Schwalbenarten beobachtet werden.

Ansonsten waren lediglich die typischen Siedlungsfolger anzutreffen. Diese hielten sich überwiegend in den Gehölzen im Osten des Plangebietes auf.

In dem Gehölzstreifen ist stehendes Totholz zu finden, welches für Spechte ein geeignetes Nahrungshabitat darstellt. Die Artengruppe konnte bei den Kartierungen allerdings nicht nachgewiesen werden.

Mehrere Bäume sind stark mit Efeu umwuchert, sodass mögliche Höhlen nicht sichtbar sind. In dem Efeu war ein Nest sichtbar, welches vermutlich zu einem Mönchsgrasmückenpaar, das in dem Bereich des Öfteren rufend beobachtet wurde, gehört.

Auch die Mauer entlang der Wehratalstraße ist mit dichtem Bewuchs versehen. Ob sich darin Nester befinden war somit ebenfalls nicht zu erkennen. Allerdings konnten keine Ein- und Ausflüge beobachtet werden, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich hier keine Brutstätten befinden.

An den Gebäuden im Plangebiet sowie angrenzend waren außerdem stets Haussperlinge zu sehen. Eine direkte Nutzung der Gebäude im Eingriffsbereich konnte jedoch nicht festgestellt werden. Lediglich an einem Gebäude gegenüber vom Plangebiet, auf der anderen Seite der Wehratalstraße, waren Sperlingsbruten auszumachen.

Außerdem waren an einem Wohnhaus entlang des Brennetweges, auf Flst. Nr. 142/1, Mehlschwalbennester zu verzeichnen. Die Tiere jagten über der südwestlich angrenzenden Wiese und im Luftraum über dem Plangebiet.

Auf dieser Wiese waren häufig auch Rotmilane anzutreffen. Ein Mal konnte hier auch ein Weißstorch beim Suchflug beobachtet werden.



Abbildung 7: Mäusebussard im Suchflug über dem UG

Eine Bachstelze konnte bei einem Kartiertermin im Jahr 2019 beim Einflug in das Gebäude im Eingriffsbereich beobachtet werden. Eine Brutaktivität im Inneren des Gebäudes konnte aufgrund der Baufälligkeit bzw. der voranschreitenden Bauarbeiten nicht geprüft werden und kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Auf dem Gebäude sowie im gesamten Plangebiet waren auch häufig Hausrotschwänze zu sehen. Auch für diese Art ist eine Brutaktivität innerhalb des Plangebietes gebäudes nicht auszuschließen.

In einem überdachten Bereich angrenzend zum Fluss waren zahlreiche Nester vorhanden. Darunter war ein Wasseramselnest. Die Gelege waren jedoch aus vorangegangenen Brutperioden und unbesetzt, eine Folge aus einem akustischen Vogelabwehrsystem, welches in der Vergangenheit dort angebracht worden war.

Insgesamt sind innerhalb und angrenzend zum Plangebiet vorwiegend Arten vertreten, die häufig anzutreffen sind und für die laut Roter Liste keine Gefährdung besteht.

Innerhalb des UG konnten jedoch auch einige streng geschützte sowie Arten der Roten Liste nachgewiesen werden. Zu diesen zählen u. a. Haussperlinge, Rotmilane oder Mauersegler.

Die Greifvögel, Schwalben und Segler wurden bei der Jagd im Luftraum über das gesamte Plangebiet gesichtet.

Die Beutegreifer nisten vermutlich auf dem bewaldeten Hügel westlich des Plangebietes. Dort waren auch stets Kolkrabenschwärme zu sehen, welche gelegentlich das Plangebiet überfliegen



Abbildung 8: Vogelabwehrgerät



Abbildung 9: Wasseramselnest



Abbildung 10: von Efeu umwucherte Bäume

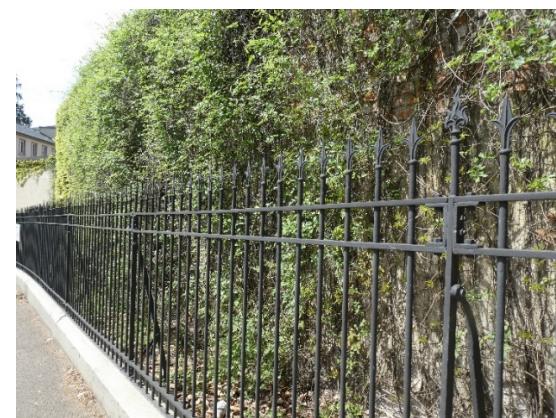


Abbildung 11: bewachsene Mauer

**Tabelle 8: Übersicht über die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten**

	Name	Name	Status	RL BW	BNatSchG
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG	*	b
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	b
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	RS	*	b
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	RS	*	b
5	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	b
6	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	RS	V	b
7	Elster	<i>Pica pica</i>	RS	*	b
8	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B/NG	*	b
9	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	NG	*	b
10	Haussperling	<i>Passer domesticus</i> )	RS/NG	V	b
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV/NG	*	b
12	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B/NG	*	b
13	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Ü/RS	*	b
14	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	s
15	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	V	b
16	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	V	b
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B/NG	*	b
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	b
19	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	*	s
20	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	*	s
21	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	RS	*	b
22	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B/NG	*	b
23	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Ü	V	s
24	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	(B)	*	b
25	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ü	V	s
26	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	RS	*	b
27	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	RS	*	b

**Status:**

B= Brutvogel; BV=Brutverdacht; NG= Nahrungsgast; Ü= Überflug; RS=Randsiedler

## 9.2

### Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR) genutzt.

Im Jahr 2019 wurden basierend auf diesen Grundlagen sowie dem Habitatpotential 5 Gelände - Untersuchungen bezüglich des Arteninventars durchgeführt.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x42) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen. Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet (Südbeck et al. 2005):

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge.

Knapp außerhalb des Untersuchungsbereiches registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Untersuchungsbereich vollzog. Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste aufgeführt. Tiere, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Überflug gewertet.

Außerdem wurden bei den Reptiliengartierungen und der Erstbegehung Vögel als Beobachtung mit aufgenommen

**Tabelle 9: Begehungstermine**

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
24.04.2019	13:05-14:15	Erstbegehung, 1. Reptiliengartierung, Beobachtung Vögel	Sonnig, 23°C
07.05.2019	08:00-08:35	1. Kartierung Vögel	Sonnig, 18°C
24.05.2019	09:00-09:45	2. Kartierung Vögel	Sonnig, 17°C
12.06.2019	08:00-08:30	3. Kartierung Vögel	Sonne-Wolken-Mix, 13°C
03.07.2019	09:30-10:50	4. Kartierung Vögel	Sonnig, 20°C
19.07.2019	09:00-09:25	5. Kartierung Vögel	Sonnig, 23°C

## 9.3

### Auswirkungen

#### Auswirkungen

Bei den Brutvögeln des Plangebiets handelt es sich überwiegend um typische Kulturfolger, welche zwar der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht unterliegen, aber in guten Bestandszahlen vorkommen und für die somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalzustands durch den Eingriff in eine größtenteils versiegelte Fläche zu erwarten ist.

Durch die Versiegelung von Grünflächen mit Gehölzbestand erfolgt ein geringfügiger Verlust an Nahrungshabitate. Dieser Verlust kann in der Umgebung problemlos kompensiert werden.

Außerdem bringt die Rodung von Gehölzen sowie der Abbruch von Gebäuden einen Verlust von Bruthabitate mit sich, welcher über entsprechende Maßnahmen wie Neupflanzungen und das Anbringen von Nistkästen auszugleichen ist.

Zum Schutz von Brutvögeln sind entsprechende Maßnahmen in Form von Einschränkungen der Rodungs- und Abbruchzeiträume einzuhalten.

Bauzeitlich ist mit einer Erhöhung der Störwirkungen zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen auf vorhandene Siedlungsfolger sind nicht zu erwarten, da diese Arten an entsprechende Störwirkungen bereits angepasst sind und im Plangebiet durch die betriebliche Nutzung sowie angrenzend durch den Kfz-Verkehr schon jetzt gewisse Störwirkungen vorhanden sind.

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkung für Vögel zu rechnen.

## 9.4

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

#### Vermeidung und Minimierung

Da im Zuge der Baumaßnahmen geeignete Brutstrukturen für Vögel in Form von Bäumen und Gebäuden beseitigt werden, ist zur Vermeidung eines Verbotstatbestands die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden (in Kombination mit dem Schutz von Fledermäusen) nur von Ende November bis Ende Februar zulässig. Alternativ sind die Strukturen vor dem Eingriff durch eine Fachkraft zu begutachten und erst nach Freigabe durch ebendiese zu beseitigen.

Alternativ sind die Gehölze vor der Rodung bzw. die Gebäude vor dem Abbruch durch eine Fachkraft zu begutachten und erst nach Freigabe durch ebendiese zu beseitigen.

## 9.5

### (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

#### Ausgleichsmaßnahmen

Im Eingriffsbereich befindet sich ein nachweislich genutztes Bruthabitat in Efeu (höchstwahrscheinlich von Mönchsgrasmücken). Außerdem besteht möglicherweise eine Nutzung des Gebäudes im Eingriffsbereich durch die Arten Bachstelze und Hausrotschwanz.

Alle drei Arten sind häufig verbreitet und in ihrem Bestand nicht gefährdet, sodass der Habitatverlust ohne eine Gefährdung der lokalen Population überwunden werden kann.

Da der Eingriffsbereich größtenteils versiegelt ist und lediglich kleinere Grünflächen verloren gehen, kann der kleinflächige Verlust von Nahrungshabitate in der Umgebung problemlos kompensiert werden.

Somit sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

## 9.6

### Prüfung der Verbotstatbestände

- § 44 (1) 1 Tötungsverbot** 1 „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Innerhalb des Plangebiets befinden sich geeignete Brutstrukturen für Vögel in Form von Bäumen und Gebäuden. Eine Nutzung konnte bei den Kartierungen im Jahr 2019 an einem Baum sowie vermutlich in dem Bestandsgebäude festgestellt werden.

Um eine Tötung oder Verletzung von Vögeln sicher ausschließen zu können, ist die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden (in Kombination mit dem Schutz von Fledermäusen) nur von Ende November bis Ende Februar zulässig. Alternativ sind die Strukturen vor dem Eingriff durch eine Fachkraft zu begutachten und erst nach Freigabe durch ebendiese zu beseitigen.

Alternativ sind die Gehölze vor der Rodung bzw. die Gebäude vor dem Abbruch durch eine Fachkraft zu begutachten und erst nach Freigabe durch ebendiese zu beseitigen.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

- § 44 (1) 2 Störungsverbot** 2 „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die Baumaßnahme ergeben sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte. In der Regel ergeben sich jedoch keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im UG auswirken.

Im Plangebiet finden derzeit bereits Abbrucharbeiten statt, sodass im Moment schon Störwirkungen bestehen. Eine maßgebliche Erhöhung durch weitere Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkungen zu rechnen.

**Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.**

- § 44 (1) 3 Schädigungsverbot** 3 „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Obwohl sich im Eingriffsbereich nachweislich genutzte Bruthabitate befinden, stellt die Beseitigung ebendieser keine erhebliche Beeinträchtigung für die häufig verbreiteten und in ihrem Bestand nicht gefährdeten Arten des Plangebiets dar.

Der kleinflächige Verlust von geeigneten Brutgehölzen, Gebäuden und Nahrungshabiten kann in der Umgebung problemlos kompensiert werden.

Somit sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

**Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

## 9.7

### Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Im Plangebiet sind überwiegend Siedlungsfolger anzutreffen. Außerdem werden das Gebiet bzw. der Luftraum über dem Gebiet durch Greifvögel, Schwalben und Segler genutzt.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich geeignete Brutstrukturen für Vögel in Form von Bäumen und Gebäuden. Eine Nutzung konnte bei den Kartierungen im Jahr 2019 an einem Baum sowie vermutlich in dem Bestandsgebäude festgestellt werden.

Um eine Tötung oder Verletzung von Vögeln sicher ausschließen zu können, ist die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden (in Kombination mit dem Schutz von Fledermäusen) nur von Ende November bis Ende Februar zulässig. Alternativ sind die Strukturen vor dem Eingriff durch eine Fachkraft zu begutachten und erst nach Freigabe durch ebendiese zu beseitigen.

Obwohl sich im Eingriffsbereich nachweislich genutzte Bruthabitate befinden, stellt die Beseitigung ebendieser keine erhebliche Beeinträchtigung für die häufig verbreiteten und in ihrem Bestand nicht gefährdeten Arten des Plangebiets dar.

Der kleinflächige Verlust von geeigneten Brutgehölzen, Gebäuden und Nahrungshabiten kann in der Umgebung problemlos kompensiert werden.

Somit sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Bau- und betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Störungen der siedlungsadaptierten Arten des Plangebiets zu rechnen.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## 10

### 10.1

#### Bestand Lebensraum

### Fledermäuse

#### Bestand

Neben den eigenen Kartierungen im Plangebiet im Jahr 2019 kann auf vorangegangene eigene Untersuchungen aus den Jahren 2014 und 2018 in der Stadt Wehr sowie Untersuchungen zur FFH-Verträglichkeit des Ausbaus der A 98.5 und zum Haseltalbecken des Pumpspeicherwerks Attdorf zur Einschätzung der Fledermausfauna in Wehr zurückgegriffen werden.

Gemäß diesen Daten ist eine räumliche Verteilung der bekannten Wochenstuben gemäß Abb. 12 zu erwarten. Laut den Verbreitungskarten der LUBW sind 14 Fledermausarten im entsprechenden TK25-Quadranten nachgewiesen worden (s. Tab. 10). Aufgrund der Beschaffenheit und der Lage innerhalb des Siedlungsraumes von Wehr sowie der vorhandenen Daten kann die Eignung und damit die Nutzung des Plangebiets durch die Arten eingeschränkt werden.

Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen, welche mit Hilfe eines Batdetektors getätigten wurden, mittels des Programmes BatExplorer, konnten 4 Arten sicher nachgewiesen werden.

*Pipistrellus*-Arten konnten am Häufigsten aufgenommen werden. Dabei handelte es sich um Zwergfledermäuse und Rauhaut- und/oder Weißrandfledermäuse. Bei den Zwergfledermäusen waren Sozialrufe zu erkennen, was auf ein Balzquartier in der Nähe schließen lässt.

Die Arten Weißrand- und Rauhautfledermaus sind problematisch in der akustischen Unterscheidung. Da ein Vorkommen der Weißrandfledermaus bzw. der Rauhautfledermaus akustisch nachgewiesen werden konnte, werden beide Arten abgeprüft. Daneben konnte die Gattung *Nyctalus* festgestellt werden, deren Arten ebenfalls schwer voneinander zu trennen sind. Daher werden ebenfalls die beiden Arten Großer und Kleiner Abendsegler abgeprüft. Außerdem wurden *Myotis*-Arten kartiert. Da diese

ebenfalls schwer voneinander zu unterscheiden sind, werden alle verbreitungs- und habitatbedingt im Plangebiet vorkommenden Myotis-Arten abgeprüft.

**Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse**

Verbreitung	Nachweis	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatschG
X	X	0	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
0			<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0			<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	2	G	IV	s
0			<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus			IV	s
0			<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
X	0		<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
0			<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1	V	IV	s
X	X	X	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	3	-	IV	s
X	(X)	X	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	X	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	s
X	X	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	s
X	X	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	-	IV	s
X	X	X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
X	X	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
X	X	X	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	-	IV	s
X	X	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	-	IV	s
X	X	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-	IV	s
0			<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D	IV	s
X	X	0	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	V	IV	s
0			<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2	IV	s
0			<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s
X	X	0	<i>Vesperilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	i	D	IV	s

**Tabelle 11: Liste der Myotis-Arten, die in dem entsprechenden Quadranten bzw. im benachbarten Teilquadranten nachgewiesen wurden**

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	Vorkommenswahrscheinlichkeit
	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	IV	s	2	gering
	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	hoch
	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	II, IV	s	R	gering
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	mittel bis hoch
	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	mittel bis hoch
	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	mittel bis hoch

Im Plangebiet befinden sich nutzbare Quartiere in Form von Efeubewuchs an Bäumen. Ob sich unter dem Bewuchs auch Höhlen-, Rinden- oder Spaltenquartiere befinden, kann augenscheinlich nicht ermittelt werden. Eine Nutzung der Bäume oder des Efeus als Quartier im Sommer wie im Winter (z. B. durch winterharte Arten wie die nachgewiesenen Abendsegler) kann somit nicht ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch eher gering, da größere Höhlen sichtbar gewesen wären und die Art nur bei einer nächtlichen Kartierung festgestellt wurde.

Die Gebäude im Plangebiet wurden tagsüber auf direkte oder indirekte Nachweise von Fledermäusen untersucht. Dabei konnten keine Nachweise erbracht werden. Die Gebäude dienen somit allenfalls als Zwischenquartiere, so z. B. unter Dachziegeln.

Die im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Dinkelberg und Röttler Wald“ aufgeführten Arten Wimperfledermaus und Großes Mausohr besiedeln überwiegend Dachböden, Keller oder andere großflächige Strukturen. Da die Gebäude keine einfliegbaren Dachböden besitzen und bei der Besichtigung dieser Bereiche keine Nachweise erbracht werden konnten, ist eine Quartierung dieser Arten im Plangebiet auszuschließen.

Da jedoch eine Mausohren-Wochenstube aus Öflingen bekannt ist und Myotis-Arten bei den Kartierungen festgestellt wurden, kann eine jagdliche Nutzung des Plangebiets durch Mausohren nicht ausgeschlossen werden.

Mit Jagdaktivitäten von Wimperfledermäusen ist hingegen eher nicht zu rechnen, da sich das nächste bekannte Vorkommen mit ca. 200 Tieren in Hasel befindet und die Art hauptsächlich in Ställen jagt.

Die (jagdliche) Aktivität von Myotis-Arten war vergleichsweise gering. Sie waren überwiegend entlang der Wehra bei der Jagd oder Transferflügen anzutreffen.

Eine Nutzung des Plangebiets durch laktierende Weibchen der ebenfalls im Standarddatenbogen gelistete Bechsteinfledermaus ist angesichts der Lage im Siedlungsbereich und deren starker Bindung an die Bereiche im näheren Umfeld ihrer Quartiere in Wäldern nicht zu erwarten. Quartiere der Bechsteinfledermaus sind erst in 2 km bekannt. Einzelnachweise von Männchen bestehen aus der näheren Umgebung (vgl. Abb. 13), sodass eine sporadische Nutzung des Plangebiets zur Jagd nicht ausgeschlossen werden kann.

In Abb. 12 ist eine Wochenstube der Wasserfledermaus in Öflingen erkennbar. Bei den Myotis-Nachweisen handelt es sich aufgrund dessen sowie der Lage des Plangebiets unmittelbar an die Wehra angrenzend höchstwahrscheinlich überwiegend um Wasserfledermäuse.

Von der Mopsfledermaus bestehen Nachweise aus den Wäldern westlich des Plangebiets. Bei den Kartierungen im Jahr 2019 konnten jedoch keine Nachweise erbracht werden.

Das Plangebiet wird nachweislich als Jagdhabitat genutzt. Insgesamt war die Fledermausaktivität im Plangebiet in allen Nächten sehr hoch. Bei den Begehungen konnten mit Hilfe des Batcorders in 3 Nächten während der Hauptflugzeit insgesamt 536 Rufsequenzen erfasst werden. Das entspricht durchschnittlich 102 Rufsequenzen pro Stunde.

Dabei wurden jedoch auch verstärkt Jagdaktivitäten von Fledermäuse an Laternen entlang der Straße, also außerhalb des Plangebiets, festgestellt. Innerhalb des Plangebiets, genauer im Bereich zwischen dem Gehölzbestand im Osten und den Gebäuden westlich davon sowie zwischen den Gehölzen im Eingriffsbereich, waren auch stets vermehrt Jagdaktivitäten zu beobachten.

**Tabelle 12: Registrierte Häufigkeit / Rufsequenzen der einzelnen Arten**

	18.06.2019	25.07.2019	09.09.2019	Gesamt	Anteil (%)
<i>Ppip</i>	9	87	132	228	42,54%
<i>Pip spec.</i>	57	145	44	246	45,90%
<i>Nyc spec.</i>	10			10	1,87%
<i>Myotis spec.</i>	4	29	19	52	9,70%
Aufnahmen gesamt	80	261	195	536	100,00%
Erfassungszeit (h)	1,75	2	1,5	5,25	
Rufsequenzen/h	46	131	130	102	

Flugbewegungen von Fledermäusen entlang des Wehratals sind bekannt. Es ist davon auszugehen, dass als Leitlinien mit ggf. erheblicher Funktion die Wehra selbst sowie der begleitende Auenwald genutzt werden. Eingriffe in die Gehölze entlang der Wehra finden nicht statt.

Eine Nutzung der Gehölze im Osten des Plangebietes als Leitlinie ist nicht eindeutig belegbar, da hier zwar viele Nachweise erbracht wurden, aber häufig auf jagdliche Aktivitäten an Straßenlaternen zurückzuführen sind. Somit ist eine worst-case-Betrachtung erforderlich, bei der die Gehölze als Leitlinie anzusehen sind.

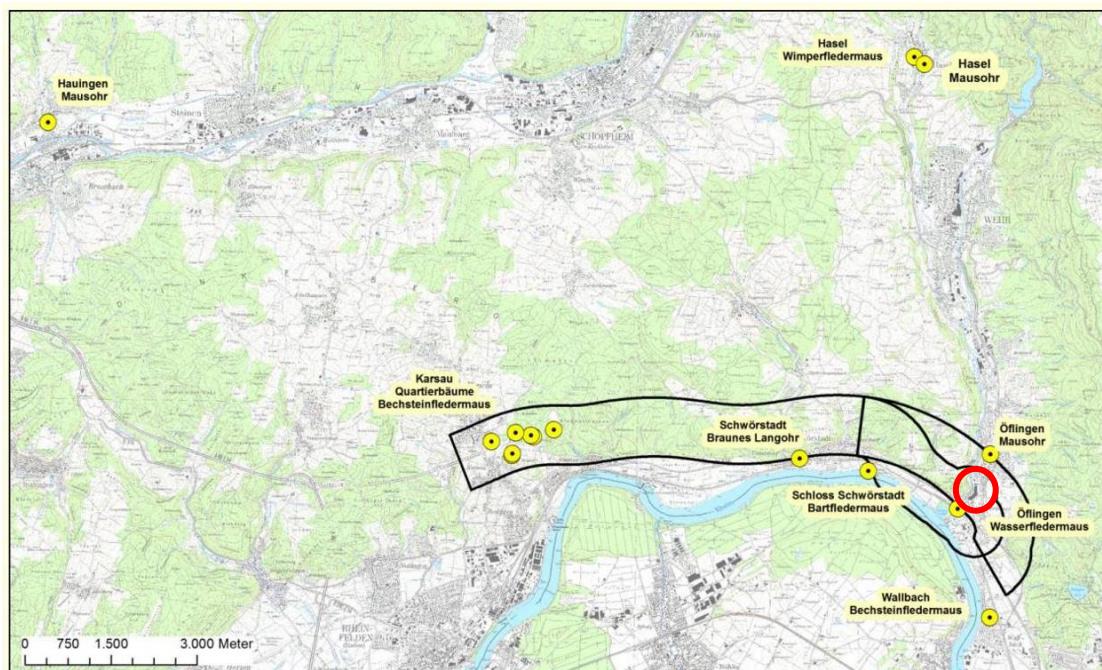


Abbildung 12: Auflistung der bekannten Fledermaus-Wochenstuben (Quelle RP Freiburg/Frinat). Lage des Plangebiets (rot)

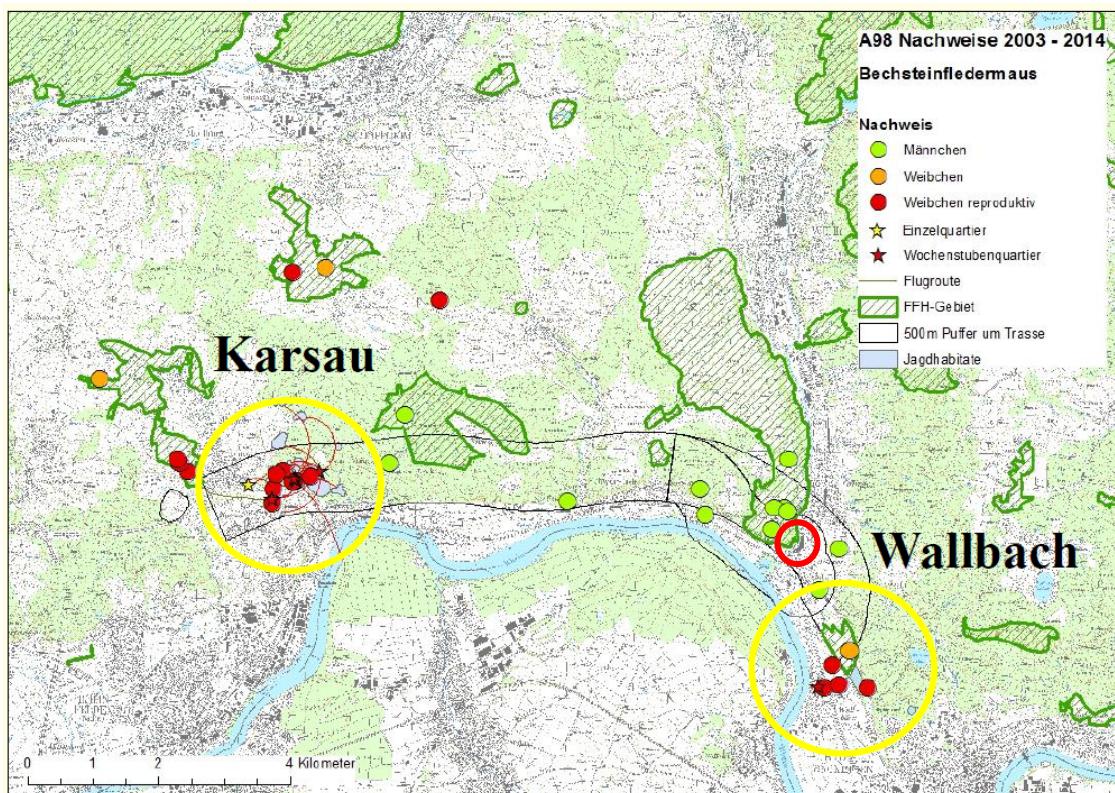


Abbildung 13: Nachweise Bechsteinfledermaus in der näheren Umgebung (Quelle RP Freiburg/Frinat). Lage des Plangebiets (rot)

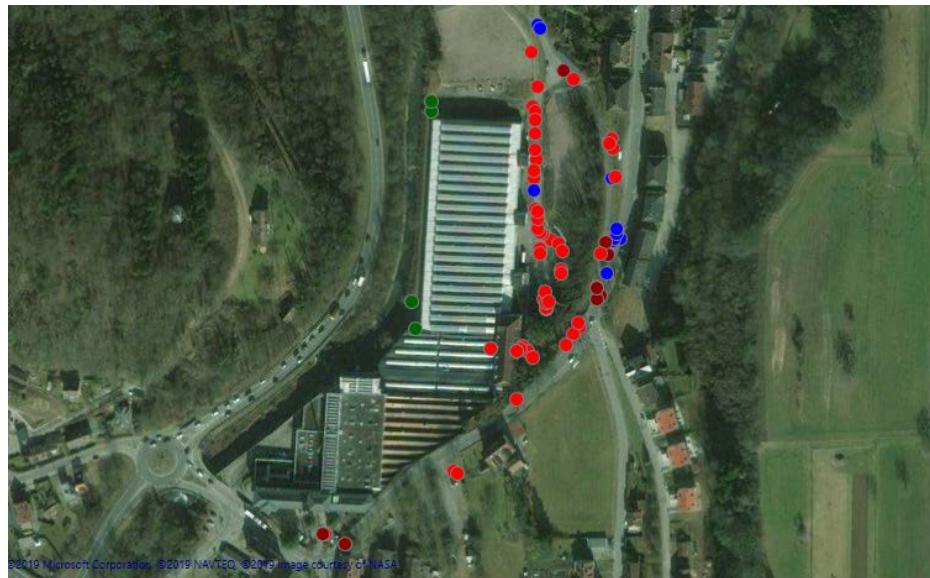


Abbildung 14: Erste Begehung; Nachweise - dunkelrot: Pip. pip., rot: Pip. spec., grün: Myotis spec., blau: Nyctalus spec.



Abbildung 15: Zweite Begehung

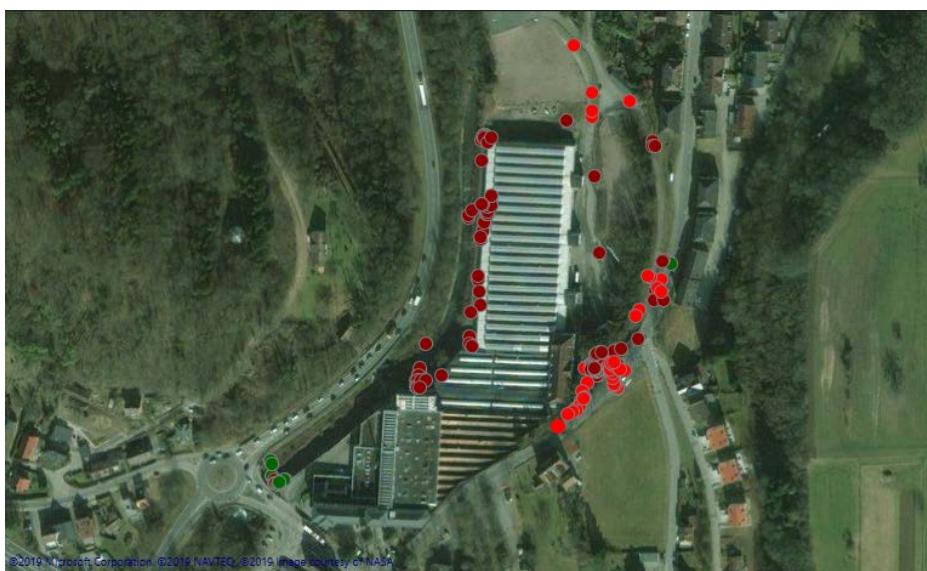


Abbildung 16: Dritte Begehung

## 10.2

### Lebensraumansprüche

#### Bechsteinfledermaus

Die Bechsteinfledermaus präferiert den Lebensraum Wald. Die Wochenstuben werden in Baumhöhlen und Nistkästen bis zu einer Lage von 650 m ü. NN bezogen. Höhere Lagen werden vor allem für Schwärms- und Überwinterungsgebiete genutzt. Selten werden auch Gebäude bzw. Rolladenkästen oder Fassaden als Quartiere genutzt. Während der Jungenaufzucht werden die Quartiere nach wenigen Tagen gewechselt, deshalb wird ein großes Angebot an Quartieren benötigt. Jagdreviere sind Wälder, halboffene Landschaften oder Streuobstwiesen. Dabei werden die Baumkronen ebenso wie bodennahe Bereiche genutzt. Die Überwinterung und Paarung erfolgt in Höhlen, Stollen und Schlossruinen, selten auch in Bäumen. Sie beginnt im November und endet im März.

<b>Wasser-fledermaus</b>	Die flächendeckend vorkommende Art zeigt gewisse Bindung an größere naturnahe Gewässerbiotope mit Gehölzgalerien in Waldrandnähe. Sie nutzt dort gehäuft Baumhöhlen, Kästen und seltener Bauwerke wie Brücken in tieferen Lagen als Sommerquartiere. In Bayern wurden jedoch auch bereits Sommerquartiere in Lagen über 900m ü.NN nachgewiesen. Gejagt wird hauptsächlich über Stillgewässerzonen von Gewässern, jedoch werden auch Wälder oder Parkanlagen zur Jagd genutzt. Zur Orientierung in die Jagdgebiete werden Orientierungsmarken wie Hecken, Bachläufe, Baum- und Gebüschräume genutzt. Die Überwinterung erfolgt in Gewölben, Gruben, Felsenhöhlen und tiefen Spalten von alten Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Anfang Oktober und dauert bis Anfang März.
<b>Wimperfledermaus</b>	Sie gilt als wärmeliebende Art und bevorzugt größere Dachstühle, Scheunen und Viehställe als Wochenstubenquartier in tieferen Lagen bis 400m ü. NN. Sie hängt frei an Balken oder Brettern. Eine Nutzung von Baumhöhlen bzw. abstehender Borke durch Einzeltiere wird jedoch ebenfalls in der Literatur beschrieben. Jagdbiotope sind häufig unterholzreiche Laubwälder, Waldränder oder Bachläufe mit Begleitgehölz sowie Kuhställe die bis zu 16 km entfernt liegen können. Die Orientierung erfolgt entlang von Strukturelementen wie Hecken oder Waldränder. Die Beute wird eng an der Vegetation im Flug erbeutet. Das nächste bekannte Vorkommen mit ca. 200 Tieren findet sich in Hasel. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen oder Felsenkellern die sich meist in mittleren Höhenlagen finden. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis Anfang Mai.
<b>Großes Mausohr</b>	Die Quartiere der Wochenstubenkolonien der ortstreuen Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude in Höhen von bis zu 750 m ü. NN. Die Solitär lebende Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen in Waldgebieten, aber auch kurzrasige Grünflächen, offene Wiesenflächen und abgeerntete Äcker können zur Jagd genutzt werden, wichtig ist die Erreichbarkeit des Bodens. Es werden Leitelemente wie Hecken und lineare Verbindungen zur Orientierung in die teilweise bis zu 25km entfernt liegenden Jagdgebiete genutzt. Die Überwinterung erfolgt in der Nähe zum Wochenstubenquartier aber auch in 100 km entfernten Felshöhlen, Grotten, Stollen, tiefen Kellern und Tunnels, vereinzelt auch in Baumhöhlen. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis März.
<b>Kleine Bartfledermaus</b>	Die Quartiere der häufig nachgewiesenen kleinen Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen die bis in die Höhenlagen auf 1.350m ü.NN reichen können. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Sommer - Quartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt aber selten. Jagdgebiete sind Bachläufe, Feldgehölze, Hecken sowie unter Straßenlaternen. Es werden jedoch ebenfalls Wälder zur Nahrungssuche genutzt. Dabei wird in Bodennähe sowie in den Baumkronen gejagt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in frostfreien Felshöhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Anfang Mai.
<b>Fransen-fledermaus</b>	Die Quartiere befinden sich in unterholzreichen Laubwäldern und parkähnlichen Landschaften bis in Lagen von 1000 m Ü.NN. Quartiere finden sich in Bäumen, Gebäuden und Nistkästen. Dabei werden Spalten, Löcher und Höhlen genutzt. Gejagt wird in strukturreichen Wäldern und Offenland mit Gewässern, Hecken und Grünland. Dabei wird die Beute an der Vegetation abgesammelt. Transferflüge finden entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Bachläufen statt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Mitte November und dauert bis Ende März.

<b>Kleiner Abendsegler</b>	Quartiere werden häufig in Baumhöhlen und Baumspalten innerhalb des Waldes bezogen. Jedoch können selten auch Gebäudespalten, Kästen in Waldnähe als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Als Jagdgebiete nutzt der kleine Abendsegler eine Vielzahl an Bereichen. Waldränder und Kahlschläge aber auch Lebensräume im Offenland wie Hecken, Grünland und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich werden genutzt. Quartiere und winterschlafende Tiere sind aus dem Bereich der Rheinebene bekannt. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, Kästen aber auch Spalten von Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Ende September und dauert bis Anfang April. Die Art gilt zwar als wandernde Art, es sind jedoch Überwinterungen in tieferen Lagen in Süddeutschland bekannt.
<b>Großer Abendsegler</b>	Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen innerhalb des Waldes und von Parklandschaften besiedelt. Wesentlicher Bestandteil des Habitats des Großen Abendseglers sind Gewässer. Jagdgebiet sind Waldränder, große Wasserflächen und Agrarflächen sowie beleuchtete Flächen innerhalb von Siedlungen. Wochenstubenkolonien des großen Abendseglers kommen jedoch vor allem in Norddeutschland vor. Nachweise von Männchen sind auch in den südlichen Bundesländern bis zu einer Höhenstufe von 900 m ü. NN nachgewiesen. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch frostfreie Spalten von Gebäuden und Mauern. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete wie Südwestdeutschland beginnt Mitte August und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit ist vermehrt mit durchziehenden Tieren zu rechnen.
<b>Weißrandfledermaus</b>	Die Weißrandfledermaus gilt als Siedlungsfolger bis in Höhenlagen von 700 m ü. NN. Ihre Quartiere bezieht sie in Dach- und Mauerlöchern bzw. Spalten von Gebäuden. Sie bevorzugt trocken warme Regionen und jagt ebenfalls häufig in Siedlungsnahe und innerhalb von Siedlungsstrukturen. Dort präferiert sie gewässerreiche Bereiche, aber auch Baumreihen sowie Straßenkorridore zur Jagd. Nachweise der Art sind erst seit Mitte der 90er Jahre aus Deutschland bekannt. Momentan sind nur Nachweise aus Süddeutschland bekannt. Eine Ausbreitung der Art auch nach Norden hin ist zu beobachten bzw. gilt jedoch als wahrscheinlich. Die Überwinterung der ortstreuen Art erfolgt zumeist innerhalb oder in der Nähe der Sommerquartiere in den Gebäuden oder Felsspalten. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Ende September und dauert bis Anfang März.
<b>Rauhautfledermaus</b>	Sommerquartiere werden vorwiegend in Baumhöhlen, Ritzen oder Spalten von älteren Bäumen bezogen. Gebäuderitzen werden ebenfalls genutzt. Sie besiedelt Landschaften mit hohem Wald und Gewässeranteil, dabei werden Auwaldbereiche bevorzugt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten im Wald. Die Art tritt teilweise als wandernde Art in den Herbstmonaten auf. Jedoch sind Hinweise auf mögliche Wochenstuben in wärmebegünstigten Tieflagen. Männchen können in Bereichen von Flussniederungen und auch in höheren Lagen angetroffen werden. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich oberirdisch in Baumhöhlen, Holzstapeln oder Spaltenquartieren an Gebäuden und Felswänden. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis März. Überwinterungen sind meist aus Südwesteuropa bekannt, jedoch gibt es auch Meldungen von Überwinterungen aus tieferen Lagen aus Baden-Württemberg.
<b>Zwergfledermaus</b>	Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartiere. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z.B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze um in die Jagdgebiete zu gelangen. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalten. Überwinterung beginnt zeitlich ab Anfang November. Ab Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

## 10.3 Auswirkungen

**Auswirkungen** Baubedingt können Störungen aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen zu unterlassen.

Betriebsbedingt sind Störungen von Tieren während der nächtlichen Aktivitäten durch Beleuchtungen der Gebäude zu vermeiden. Um die Tiere in ihrer Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, sollten keine Dauer-Beleuchtungen an den Gebäuden oder deren Fassaden vorhanden sein. Ist dies jedoch nicht zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen an den Gebäuden fledermausfreundlich gestaltetet werden. Zudem sind Beleuchtungen in Richtung der Walnuss nicht zulässig.

Anlagebedingt gehen potentielle Quartiere in Form von Bäumen verloren. Da die Bäume z. T. stark mit Efeu umwachsen sind, ist unklar, ob sich Höhlen darunter befinden, welche dann sowohl im Sommer als auch im Winter genutzt werden könnten. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind entsprechende zeitlichen Reglementierungen einzuhalten.

Gebäude mit potentiellen Zwischenquartieren gehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht verloren. Sollten wider Erwarten Gebäude abgerissen werden, welche geeignete Strukturen aufweisen, sind die Abbrucharbeiten nur im Winter von Ende November bis Ende Februar durchzuführen.

Außerdem gehen Gehölze als potentielle Leitlinie verloren, sodass Neupflanzungen erforderlich sind.

Im Hinblick auf die Nahrungsfunktion entsteht ein kleinflächiger Verlust von Jagdhabitaten, welcher jedoch eher als nicht als essentiell gewertet wird, da im Umfeld ausreichend gleich- und höherwertige Flächen in Form von Wiesen, Wäldern und der Wehra zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen und der Verlust zudem über die Neupflanzung einer Leitlinie kompensiert werden kann.

## 10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

**Vermeidung und Minimierung** Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Rodung von Gehölzen nur von Ende November bis Ende Februar unter Beisein einer Fachkraft, die ggf. im Winterschlaf befindliche Tiere birgt und versorgt.
- Sofern wider Erwarten Gebäude abgerissen werden, sind die Abbrucharbeiten nur im Winter von Ende November bis Ende Februar durchzuführen.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen der Gebäudefassaden in Richtung der Walnuss sollten vermieden werden, da so eine mögliche Störung potentiell darin befindlicher Fledermäuse vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; Die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

## 10.5

### (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

#### Ausgleichsmaßnahmen

Da potentielle Sommer- und ggf. Winterquartiere verloren gehen, sind CEF - Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) notwendig. Um den anlagebedingten Verlust der Gehölze auszugleichen und die Funktion des Bereiches als Fortpflanzungs-Ruhestätte zu erhalten, sind Quartierkästen im näheren Umfeld des Plangebietes aufzuhängen. Diese sollten bestehen aus:

- 2 Fledermaus-Universalhöhlen 1FFH
- 2 Fledermaushöhlen 2FN
- 2 Fledermausflachkästen 1FF.

Aufhängung, Kontrolle und Reinigung sind Aufgabe des Auftraggebers bzw. eines vom Auftraggeber beauftragten Subunternehmers oder Naturschutzverbands.

Die Anbringung dieser Kästen muss vorgezogen bzw. rechtzeitig vor Beginn der Aktivitätszeiträume im Eingriffsjahr erfolgen. Die Kästen müssen Katzen- und Mardersicher in einer Höhe von mindestens 4 m, an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen, aufliegend, so dass sie im Wind nicht wackeln, angebracht werden. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang geachtet werden, der Standort sollte ebenfalls mit möglichst wenig Lichtverschmutzung behaftet sein. Die Kästen müssen an den größeren Bäumen in den Waldbereichen angrenzend zum Plangebiet aufgehängt werden.

Um die Funktion als Fortpflanzung und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch auf längere Sicht zu erhalten und um wieder eine Leitlinie herzustellen, sind Pflanzgebote für größere Bäume am östlichen Rand des Plangebietes vorzusehen.

Der kleinflächige Verlust von Jagdhabitaten kann in der Umgebung sowie durch die geplanten Pflanzgebote kompensiert werden.

## 10.6

### Prüfung der Verbotstatbestände

#### § 44 (1) Tötungsverbot

- 1 „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Anlagebedingt gehen potentielle Quartiere in Form von Bäumen verloren. Da die Bäume z. T. stark mit Efeu umwachsen sind, ist unklar, ob sich Höhlen darunter befinden, welche dann sowohl im Sommer als auch im Winter genutzt werden könnten. Um eine Tötung oder Verletzung von Einzeltieren zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen nur von Ende November bis Ende Februar unter Beisein einer Fachkraft, die ggf. im Winterschlaf befindliche Tiere birgt und versorgt, zulässig.

Sofern wider Erwarten Gebäude abgerissen werden, sind die Abbrucharbeiten nur im Winter von Ende November bis Ende Februar durchzuführen.

**Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.**

#### § 44 (1) 2 Störungsverbot

- 2 „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Da Fledermäuse während der Dämmerung auf Jagd gehen und durch bauliche Tätigkeiten bzw. Ausleuchtungen in ihrer Flugaktivität bzw. Jagdaktivität gestört werden könnten, könnte bei entsprechenden Tätigkeiten der Verbotsbestand der Störung nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauarbeiten nur tagsüber, entsprechende Beleuchtungen) kann der Verbotsbestand der Störung ausgeschlossen werden.

#### **Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt**

#### **§ 44 (1) 3 Schädigungs- verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der *besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Um den anlagebedingten Verlust potentieller Sommer- und ggf. Winterquartiere in den Gehölzen auszugleichen und die Funktion des Bereiches als Fortpflanzungs-Ruhestand zu erhalten, sind Quartierkästen im näheren Umfeld des Plangebietes aufzuhängen. Diese sollten bestehen aus:

- 2 Fledermaus-Universalhöhlen 1FFH
- 2 Fledermaushöhlen 2FN
- 2 Fledermausflachkästen 1FF.

Um die Funktion als Fortpflanzung und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch auf längere Sicht zu erhalten und um wieder eine Leitlinie herzustellen, sind Pflanzgebote am östlichen Rand des Plangebietes vorzunehmen. Es sind ausschließlich autochthone Gehölze zu pflanzen.

Der kleinflächige Verlust von Jagdhabitaten kann in der Umgebung sowie durch die geplanten Pflanzgebote kompensiert werden.

#### **Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.**

## **10.7**

### **Artenschutzrechtliche Zusammenfassung**

Im Plangebiet befinden sich nutzbare Gebäude- und Baumquartiere. Da die Bäume z. T. stark mit Efeu umwachsen sind, ist unklar, ob sich Höhlen darunter befinden, welche dann sowohl im Sommer als auch im Winter genutzt werden könnten. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen nur von Ende November bis Ende Februar unter Beisein einer Fachkraft, die ggf. im Winterschlaf befindliche Tiere birgt und versorgt, zulässig.

Innerhalb der Gebäude waren keine Nachweise für eine Nutzung durch Fledermäuse erkennbar. Lediglich die Dachziegel oder kleine Ritzen und Spalten im Dachbereich der Bestandsgebäude könnten als Zwischenquartiere im Sommer genutzt werden. Sofern wider Erwarten Gebäude abgerissen werden, sind die Abbrucharbeiten nur im Winter von Ende November bis Ende Februar durchzuführen.

Da potentielle Sommer- und ggf. Winterquartiere verloren gehen, sind CEF - Maßnahmen notwendig. Um den anlagebedingten Verlust der Gehölze auszugleichen und die Funktion des Bereiches als Fortpflanzungs-Ruhestand zu erhalten, sind Quartierkästen im näheren Umfeld des Plangebietes aufzuhängen. Diese sollten bestehen aus:

- 2 Fledermaus-Universalhöhlen 1FFH
- 2 Fledermaushöhlen 2FN
- 2 Fledermausflachkästen 1FF.

Um die Funktion als Fortpflanzung und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang auch auf längere Sicht zu erhalten und um wieder eine Leitlinie herzustellen, sind Pflanzgebote am östlichen Rand des Plangebietes vorzunehmen

Der kleinfächige Verlust von Jagdhabitaten kann in der Umgebung sowie durch die geplanten Pflanzgebote kompensiert werden.

Zur Vermeidung von Störungen jagender Fledermäuse sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sowie Dauerbeleuchtungen an den geplanten Gebäuden zu unterlassen oder zumindest fledermausfreundlich zu gestalten.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## 11

## Säugetiere (außer Fledermäuse)

### Bestand Lebensraum

Die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebiets sind für Haselmäuse ungeeignet, da sie lückenhaft sind und isoliert liegen. Die Gehölze entlang der Wehra, also angrenzend an das Plangebiet, sind aus Habitat nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings erfolgen in diesem Bereich keine Eingriffe, sodass keine Beeinträchtigungen für die Art zu erwarten sind.

Bibervorkommen sind an der nahegelegenen Wehrmündung bekannt. Da jedoch keine Eingriffe in die Wehra oder die Begleitvegetation stattfinden und keine Wanderbewegungen über das größtenteils versiegelte Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereiches zu erwarten sind, ist nicht mit Beeinträchtigungen von Bibern zu rechnen.

Ein Vorkommen von Feldhamstern ist verbreitungs- und habitatbedingt auszuschließen.

Hinweise auf Luchs-, Wolf- oder Wildkatzenvorkommen im Raum Wehr sind nicht bekannt. Das Plangebiet stellt außerdem keinen geeigneten Lebensraum für diese Waldarten dar. Aufgrund der Lage des Baugrundstücks im Siedlungsbereich ist nicht mit der nötigen Störungsfreiheit für wandernde Tiere zu rechnen. Tiere auf nächtlichem Streifzug sind ebenfalls nicht erheblich betroffen, da sich die Bauarbeiten auf den Tageszeitraum beschränken.

Weitere Untersuchungen zu den Säugetieren sind nicht erforderlich.

Tabelle 13: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatschG
0		<i>Canis lupus</i>	Wolf		1	II, IV	s
X	(X)	<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	s
0		<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	s
0		<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	s
0		<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	s
X	0	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	G	IV	s

## 12

## Pflanzen

### Bestand Lebensraum

Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW zu den FFH-Pflanzenarten sind die meisten der genannten Arten im Plangebiet nicht zu erwarten und konnten auch bei den Kartierungen nicht gefunden werden. Mit Ausnahme des europäischen Dünnfarns sind es Arten, die entweder auf feuchte Sonderstandorte angewiesen sind, in äußerst hochwertigen und mageren Grünlandbeständen vorkommen oder nur sehr lokal verbreitet sind.

Verbreitungsbedingt können lediglich die Arten Europäischer Dünnfarn, Grünes Koboldmoos, Grünes Besenmoos und Rogers Goldhaarmoos im Plangebiet vorkommen.

Der Europäische Dünnfarn wächst in Wäldern auf Gestein, die anderen Arten auf Bäumen. Da die Arten bei den Kartierungen nicht festgestellt wurden, können Beeinträchtigungen von Pflanzen ausgeschlossen werden.

**Tabelle 14: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen**

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatschG
		<b>Farn und Blütenpflanzen</b>					s
0		<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	nb	1	II, IV	s
0		<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	1	II, IV	s
0		<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
0		<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0		<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0		<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0		<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	II, IV	s
0		<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	0	II, IV	s
0		<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0		<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	nb	nb	II, IV	s
0		<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s
X	0	<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	-	-	II, IV	s
		<b>Moose</b>					
X	0	<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	2	II	
X	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	3	II	
0		<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	2	2	II	
X	0	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II	

## 13 Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12
- Braun, M.; Dieterlen F.:** Die Säugetiere Baden – Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förtschler, J. Hözinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden – Württembergs  
Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- FREYHOF, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- FREIBURGER INSTITUT FÜR ANGEWANDTE TIERÖKOLOGIE GMBH:** A98 Zwischenstand der Kartierung Juli 2014 – Fledermäuse, Reptilien & Haselmäuse. Treffen der ökologischen Begleitgruppe 16.07.2014. 2014.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993) :** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag
- Garniel A., U. Mierwald, U. Ojowski, W. Daunicht (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Bonn
- GEISER, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.
- Harde & Severa (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.

- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Ed.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- KUNZ GALAPLAN (2014):** Bebauungsplan „Bündtenfeld III“ in Wehr. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Fledermäuse. Büro Stauss & Turni, Tübingen. 2014.
- KUNZ GALAPLAN (2018):** Bebauungsplan „Enkendorf West“ in Wehr. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Laufer H. (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe
- LUDWIG, G. & SCHNITTNER, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Markmann U., Zahn A., Hammerer M. (2009):** Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422
- Pfalzer G. (2002):** Inter- und intraspezifische Variabilität der Sozialaute heimischer Fledermausarten. Dissertation Universität Kaiserslautern FB Biologie
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidae) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG:** A 98.5 Karsau-Schwörstadt Neubau der Hochrheinautobahn. Treffen der ökologischen Begleitgruppe. Freiburg. 2015.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- Settele J. R. Steiner, R. Reinhardt, R. Feldmann, G. Hermann (2015):** Schmetterlinge Die Tagfalter Deutschlands Ulmer Verlag Stuttgart
- Skiba R (2014):** Europäische Fledermäuse. 2. Fassung. Die Neue Brehm Bücherei.
- Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschart, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Ed.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und

Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

**Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.